

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden für Verträge über die Bestellung und Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch „Ware“) zwischen Ihnen, als unser Lieferant („Lieferant“) und uns, Körner Druck GmbH & Co. KG, Kraft Premium GmbH, WPM Druck GmbH, Maichinger Medienservice GmbH und Walter Digital GmbH, Anwendung.
- 1.2. Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Angebote des Lieferanten und unsere Bestellungen

- 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2. Soweit unsere Bestellung ein Angebot durch uns darstellt und nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die Annahme durch den Lieferanten ist eine schriftliche Auftragsbestätigung und deren Zugang bei uns innerhalb der vorgenannten Frist.
- 2.3. Die Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir diese schriftlich erklären oder bestätigen. Die Schriftform wird auch bei E-Mail oder Telefax gewahrt. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen unseres Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede vollendete Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 (ein) %, maximal 5 (fünf) %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Wir können den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von uns bleiben vorbehalten.
- 3.5. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf unsere Ansprüche dar.

4. Lieferung, Dokumente, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des bestellenden Unternehmens der Heer Gruppe zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.2. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Einwilligung. Wir sind berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 4.3. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.
- 4.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum, Bestellnummer und Auftragsnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 5.2. Alle Preise des Lieferanten verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen kostenlos zurückzunehmen.
- 5.4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 5.5. Der Preis ist, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 45 Tagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 (drei) % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 5.6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 5.7. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend zum Gesetz in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferant erforderlich ist.
- 5.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferant zustehen.

6. Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

7. Mangelhafte Lieferung

- 7.1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Werktagen, gerechnet ab Annahme der Ware oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 7.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat uns die entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 7.3. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen uns Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 7.4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, sind wir außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.
- 7.5. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur Abhilfe zu setzen, sind wir berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.
- 7.6. Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter oder gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar.

8. Lieferantenregress

- 8.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Kunden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Verjährung

- 9.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 (drei) Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB greifen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 9.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 9.4. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche endgültig ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- 9.5. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährung für Mängelansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

10. Schutzrechtsverletzungen

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Warenzeichen und andere Kennzeichnungsrechte) oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt und ihr Vertrieb nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstößt. Dies gilt nicht, wenn die Waren von uns entwickelt oder entworfen worden sind.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf unser erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der vertragsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten Produkte erheben. Der Lieferant hat uns ferner alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Vorgenannte Ansprüche bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle schriftlich zu unterrichten. Auf Anfrage von uns ist der Lieferant auf eigene Kosten verpflichtet, uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Waren mitzuteilen.

11. Produkthaftung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen und schadlos zu halten, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 11.2. Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Lieferant auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 11.3. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, auf Verlangen von uns die vorgebrachten Mängel der Produkte an ihrem Aufenthaltsort auf eigene Kosten zu überprüfen.
- 11.4. Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.
- 11.5. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von 10 (zehn) Jahren nach Inverkehrbringen der Waren durch uns aufrechtzuerhalten.

12. Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Rollenpapier

- 12.1. Rollenausstattung: Maximaler Rollendurchmesser zwischen 120 – 125 cm, nicht weniger. Hülsenweite 76 mm (Europahülse). Klebestellen innerhalb der Rolle müssen exakt und mit hitzebeständigem Klebstoff ausgeführt sein. In jeder Rolle dürfen nicht mehr als 2 (zwei) Klebestellen vorkommen, die außen sichtbar bezeichnet sein müssen. Klangharte Papierwicklung. Die Aufwicklung muss kantengerade sein, also weder schräg noch versetzt. Witterungsfeste Panzerverpackung.
- 12.2. Rollenbezeichnung: Rollen- und Verpackungsstirnseiten müssen folgende Angaben aufweisen: Papiersorte, Papiergewicht und Rollenbreite, Auftragsnummer, Rollennummer, Kennzeichnung der Ablaufrichtung, Rollengesamtwgewicht, IFRA-Code.

- 12.3. Flächengewicht: Das bestellte Flächengewicht ist jeweils das Höchstgewicht. Das Durchschnitts-Flächengewicht der Gesamtlieferung muss zwischen 3 (drei) % und 5 (fünf) % darunter liegen.
- 12.4. Eignung für Rollenoffset: Das Papier muss in der Reißfestigkeit und Verdruckbarkeit für Rollenoffset mit Hitzetrocknung geeignet sein. Wenn nichts anderes angegeben ist, muss darauf beidseitig Qualitäts-Vierfarbendruck möglich sein. Blasenbildung, Spalten, Aufbauen, Stauben usw. muss sicher auszuschließen sein.
- 12.5. Lieferung: Die Lieferung erfolgt kostenfrei an die von uns genannte Anschrift. Rollenannahme montags bis freitags zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Die Anlieferung erfolgt per LKW mit Joloda-Verladesystem.

13. Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Bogenpapier

- 13.1. Die erforderlichen drucktechnischen Bedingungen (Feuchte bei 45 +/- 2 % und Temperatur 16 +/- 2 °C) sind einzuhalten. Die Materialien sind keinen extremen Klimaschwankungen auszusetzen.
- 13.2. Palettenbezeichnung: Längs- und Stirnseiten der Palette müssen folgende Angaben aufweisen: Papiersorte, Papiergewicht, Papierbreite und -länge, Auftragsnummer, Palettennummer, Kennzeichnung der Laufrichtung, Palettengesamtgewicht.
- 13.3. Palettenausstattung: Auf der Palette darf sich nur eine Sorte (Qualität) und Charge befinden. Die Sorten sind getrennt zu halten.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Sofern wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern uns die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf in Drittbetrieben oder in unserem Betrieb (in letzterem Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Wir können die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
- 14.2. Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und Angaben, inklusive Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, die mit der Bestellung von uns verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, strikt geheim zu halten. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Vertragsabwicklung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.
- 15.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Beendigung des jeweiligen Vertrages mit uns. Sie erlischt, wenn und soweit das in den Unterlagen und Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 15.3. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Er ist für die Einhaltung der Pflichten aus diesen AEB durch diese Personen verantwortlich.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 16.2. Zulieferanten des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind uns nach Aufforderung mitzuteilen.
- 16.3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten als Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist unser Sitz in Sindelfingen. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 16.4. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 16.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.